

Hinweis: *Änderungen in Kursiv (Stand 18.04.2012)*
Änderungen in Blau (Stand 10.05.2012)
Änderungen in Grün (Stand 29.05.2012)

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung *sind die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Bitterfeld-Wolfen, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller und privater Interessen geeignet sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.*

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.
- (3) In den kommunalen Einrichtungen gelten die jeweiligen Hausordnungen.
- (4) *Die Nutzungsgenehmigung umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z.B. die GEMA. Diese Genehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.*
- (5) *Diese Satzung gilt nicht für die Nutzung der kommunalen Einrichtungen durch Veranstaltungsagenturen. In diesen Fällen erfolgt die Überlassung durch privatrechtliche Nutzungsverträge.*

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend dem Nutzungszweck der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur-, und Sportveranstaltungen *aber auch für kommerzielle und private Veranstaltungen* genutzt werden.
- (2) Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingeräumt. *Im Übrigen hat ein früher gestellter Antrag Vorrang.*
- (3) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen. *Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem entgegenstehen.*
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Widerruf

- (1) Die Benutzungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn die Benutzer gegen diese Satzung verstoßen oder die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.
- (2) Die Benutzungsberechtigung kann auch widerrufen werden, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen oder andere Zwecke, die im Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides durch den Verfügungsberechtigten Sachbereich das Recht zur Benutzung.
Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks und des Nutzers sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen umgehend mitzuteilen.
- (2) Die bewilligten Nutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.

§ 7 Aufsicht

- (1) Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name eines Verantwortlichen anzugeben, der volljährig ist und für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen stattfinden.
- (2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.
- (4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen sind strengstens untersagt.
- (3) Beim Verlassen des Gebäudes hat der Benutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen und Fenster sowie das Ausschalten der Lichtanlage und der elektrischen Geräte zu sorgen.
- (4) Feuerwehrzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
- (5) Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 9 Verhaltensregeln

- (1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.
- (3) Jegliche Dekoration und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bitterfeld-Wolfen.
- (5) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zuständig, insbesondere für die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen.
- (6) Störungen der Gas- und elektrischen Anlage sowie schwerwiegende Mängel an sanitären Einrichtungen sind dem Verfügungsberechtigten Sachbereich sofort zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Bitterfeld-Wolfen von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. In einzelnen begründeten Fällen kann die Stadt die Überlassung städtischer Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr gem. der in der als Anlage 2 an die Benutzungssatzung beigefügten *Gebührenaufstellung* festgelegten *Gebühren* zu entrichten. Schuldner ist der *Antragsteller*. *Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.*
- (2) In der *Gebühr* enthalten sind die normalen anfallenden Betriebskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Heizung. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der *Gebühr* besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nutzung 14 Tage zuvor abgemeldet wird oder für die beantragte Nutzungszeit ein anderer Nutzer gefunden werden kann.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Nutzungsbescheides. Die *Gebühr* ist zur Zahlung fällig bei einmaliger Benutzung bargeldlos 14 Tage nach Bekanntgabe des Nutzungsbescheides, bei längerfristiger Benutzung im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).
- (5) Die Höhe der *Gebühr* wird im Nutzungsbescheid schriftlich festgesetzt.
- (6) Für die Festsetzung der *Gebühr* werden drei Benutzergruppen unterschieden:
 - **Benutzergruppe A**
Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen, öffentliche Vereinsveranstaltungen für die Eintritt erhoben wird
 - **Benutzergruppe B**
kulturelle, sportliche und andere Vereine sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen, *Bildungseinrichtungen*
 - **Benutzergruppe C**
Alleinnutzer kommunaler Einrichtungen
- (7) *Auf schriftlichen Antrag hin kann die zu zahlende Gebühr im besonderen Härtefall ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im besonderen Interesse der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt. Bei fortlaufender Nutzung (mindestens 10 x pro Jahr) durch ortsansässige Vereine und Verbände, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung die nach Benutzergruppe B zu zahlende Gebühr erlassen.*
- (8) *Die Nutzungsgebühr* kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist dessen Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann es ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (9) *Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum besteht.*

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigefügt wird.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Wolfen vom 15.10.2001
- Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld vom 27.03.1996
- Benutzungsordnung der Gemeinde Greppin für die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte vom 27.01.2004
- Benutzerordnung für den Bungalow im OT Greppin/Wachtendorf der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 09.08.2010
- Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Thalheim vom 19.09.2001
- Benutzungsordnung für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau vom 22.04.2002

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage 1

Folgende Räume und Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

Grundschulen

Grundschule „Erich Weinert“
OT Wolfen
Goethestraße 39
06766 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule „Steinfurth“
OT Wolfen
Straße der Chemiewerker 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule Greppin
OT Greppin
Neue Straße 32
06803 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule Anhaltsiedlung
OT Bitterfeld
Steubenstraße 13
06749 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule „Pestalozzi“
OT Bitterfeld
Dessauer Straße 9
06749 Bitterfeld-Wolfen

Grundschule Holzweißig
OT Holzweißig
Schulstraße 14 a
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportstätten

Sportpark Süd
OT Bitterfeld
Niemegker Straße 19
06749 Bitterfeld-Wolfen

[Zweifeldersporthalle](#)

OT Bitterfeld
An der Brauerei 3
06749 Bitterfeld-Wolfen

Sportanlage Holzweißig
OT Holzweißig
Am Stadion 3
06808 Bitterfeld-Wolfen

[Sporthalle](#) Holzweißig

OT Holzweißig
Straße des Friedens 23
06808 Bitterfeld-Wolfen

Sportzentrum „Am Nordpark“
OT Wolfen
Schulstraße 25
06766 Bitterfeld-Wolfen

Sporthalle „Am Nordpark“
OT Wolfen
Schulstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

„Jahnstadion“
OT Wolfen
Jahnstraße 43
06766 Bitterfeld-Wolfen

[Sporthalle](#) Bobbau

OT Bobbau
Schenkstraße 24
06766 Bitterfeld-Wolfen

[Sporthalle](#) Thalheim

OT Thalheim
Wolfener Straße 3b
06766 Bitterfeld-Wolfen

[Sportanlage](#) Thalheim

[OT Thalheim](#)
[Wolfener Straße 10a](#)
[06766 Bitterfeld-Wolfen](#)

Sportanlage Greppin
OT Greppin
Karl-Marx-Straße 4
06803 Bitterfeld-Wolfen

Sonstige Gebäude

Städtisches Kulturhaus
OT Wolfen
Puschkinstraße 3
06766 Bitterfeld-Wolfen

Historisches Rathaus
OT Bitterfeld
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mehrzweckgebäude Greppin
OT Greppin
Schrebergartenstraße 10
06803 Bitterfeld-Wolfen

Wasserturm Bobbau
OT Bobbau
Siebenhausener Straße 09
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bungalow Wachtendorf
OT Greppin
Dimitroffstraße 31 a
06803 Bitterfeld-Wolfen

Rathaus Holzweißig
OT Holzweißig
Rathausstraße 01

Anlage 2

Gebührenrichtlinie zur Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. Grundschulen

Verfügungsberechtigung: SB Schule/Kita/Sport

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Klassenraum	pro Einzelnutzung	20,- €	10,- €	-
Schulaula	pro Einzelnutzung	100,- €	50,- €	-

2. Sportstätten

Verfügungsberechtigung: SB Schule/Kita/Sport

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Mindestnutzungsdauer 3 Stunden – danach erfolgt eine stündliche Abrechnung				
Kosten je Stunde:				
Hartplatz		20,- €	10,- €	-
Rasenplatz		28,- €	14,- €	-
Kunstrasenplatz		28,- €	14,- €	-
Beratungsraum		12,- €	6,- €	-
kleine Sporthalle (MT 60)		24,- €	12,- €	-
große Sporthalle (MT 90)		28,- €	14,- €	-
Zweifelderhalle BTF		32,- €	16,- €	-
Jahnsporthalle Wo		28,- €	14,- €	-
Beachvolleyball- oder Volleyballplatz		10,- €	5,- €	-
Tennisplatz		10,- €	5,- €	-
Sportnebenflächen (Kleinspielfeld, Basketballfeld u.ä.)		10,- €	5,- €	-

Bei fortlaufender jährlicher Nutzung (mindestens 30 x pro Jahr), die der Benutzergruppe A zuzuordnen ist, wird die Gebühr der jeweiligen Benutzergruppe auf schriftlichen Antrag halbiert und die Mindestnutzungsdauer entfällt. Die Nutzung von Kabinen und Sanitäreinrichtungen ist in der Gebühr mit inbegriffen. Spezielle Betriebskosten (z.B. für Sauna, Entspannungsbecken, Waschmaschinen und Wäschetrockner) werden den Nutzern separat in Rechnung gestellt.

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:			
Kegelbahnanlage Jahnstadion Wolfen - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Kegelbahnanlage Holzweißig - inkl. Kabine	-	-	100,- €
Tischtennisschale Jahnstadion Wolfen	-	-	50,- €
Tischtennisschale Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	100,- €
Kraftsaal Wo-No - inkl. Kabine und Sanitärraum	-	-	50,- €
Radsporträume Wolfen	-	-	40,- €
Beratungs- u. Versammlungsräume bis 40 m²	-	-	40,- €
Büro Räume bis 15 m²	-	-	15,- €
Büro Räume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Kabinen bis 15 m²	-	-	15,- €
Kabinen größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Lager- und Abstellräume bis 15 m²	-	-	10,- €
Lager- und Abstellräume größer als 15m² bis 30 m²	-	-	20,- €
Schiedsrichter-/Trainerräume bis 15 m²	-	-	15,- €
Duschräume/Toiletten/Waschküche bis 15 m²	-	-	15,- €
Duschräume/Toiletten/Waschküche größer als 15m² bis 30 m²	-	-	30,- €
Rasen- oder Kunstrasenplatz	-	-	30,- €
Hartplatz	-	-	20,- €
Beachvolleyballanlage Greppin	-	-	30,- €

3. Städtisches Kulturhaus

Verfügungsberechtigung: SB Kultur/Tourismus

Mit den Gebühren werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem notwendigen technischen Personal und die normale Reinigung abgegolten.

Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere zusätzliche Personalkosten, erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr, Sanitäter) zusätzliche Reinigung sowie überdurchschnittliche Betriebskosten werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

~~Bei der Vergabe der Räumlichkeiten an Veranstaltungsagenturen ist eine gestaffelte Gebühr nach Besucherzahlen möglich.~~

	Benutzergruppen*		
	A	B	C
Theatersaal pro Tag	700,- €	350,- €	-
Theatersaal pro Stunde	-	60,- €	-
Foyerbühne pro Tag	150,- €	75,- €	-

Mindestnutzungsdauer 4 Stunden- danach erfolgt eine stündliche Abrechnung

Kosten je Stunde:

Saal 063	110,-€	55,- €	-
Wandelhalle	80,-€	40,- €	-
Kleiner Saal (Trauzimmer)	50,-€	25,- €	-
Konferenzraum	50,-€	25,- €	-
Probenraum	50,-€	25,- €	-
Vereinszimmer	30,-€	15,- €	-
Beratungsraum I +III	20,-€	10,- €	-
Beratungsraum II (Wandelhalle)	30,-€	15,- €	-

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Dauernutzung je Monat bei Alleinnutzung:				
Maleratelier		-	-	220,- €
Keramikatelier		-	-	110,- €
Büro Ballett		-	-	40,- €
Fundus Ballett		-	-	40,- €
Fundus Amateurtheater		-	-	20,- €
je Lagerbox im Proberaum		-	-	15,- €

Bei der Dauernutzung wird die Bereitstellung der Räume und die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser/Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Für die Reinigung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

4. Sonstige Einrichtungen

Rathaus OT Bitterfeld

Verfügungsberechtigung: SB Organisation

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Ratssaal	pro Tag	210,- €	105,- €	-
Sitzungssaal	pro Tag	70,- €	35,- €	-

z. zgl. der Kosten für den Wachschatz von
z.Z. 13,26 € brutto pro Stunde (mit Anpassung
an den Tarifabschluss) bei Notwendigkeit
wenn nach regulärer Dienstzeit des
Wachschatzes eine Raumnutzung besteht

Mehrzweckgebäude OT Greppin

Verfügungsberechtigung: SB Jugend/Soziales

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
<i>Pro Tag</i>				
John- Schehr- Saal		144,- €	72,- €	-
Seniorenclub		72,- €	36,- €	-

Wasserturm OT Bobbau

Verfügungsberechtigung: SB Liegenschaften

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Benutzung	Mo. – Do. <i>pro Tag</i>	30,- €	15,-€	-
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	75,- €	30,-€	-

50,- € Kautien – wird nach mangelreicher
Übergabe zurückgezahlt
25,- € pro Tag für nicht fristgerechte
Schlüsselübergabe

Bungalow OT Greppin/Wachtendorf
Verfügungsberechtigung: SB Liegenschaften

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Benutzung	Mo. – Do. <i>pro Tag</i>	25,- €	12,-€	-
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	70,- €	30,-€	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelreier
Übergabe zurückgezahlt
25,- € pro Tag für nicht fristgerechte
Schlüsselübergabe

Rathaus OT Holzweißig
Verfügungsberechtigung: SB Liegenschaften

Kleiner Saal

		Benutzergruppen*		
		A	B	C
Benutzung	Mo. – Do. <i>pro Tag</i>	40,- €	20,-€	-
Benutzung	Fr. – So. (gesamt)	70,- €	30,-€	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelreier
Übergabe zurückgezahlt
15,- € pro Tag für nicht fristgerechte
Schlüsselübergabe

Großer Saal

		Benutzergruppen*		
<i>Pro Tag</i>		A	B	C
Benutzung	Mo. – Do.	50,- €	25,-€	-
Benutzung	Fr. – So.	80,- €	40,-€	-

50,- € Kautiön – wird nach mangelreier
Übergabe zurückgezahlt
20,- € pro Tag für nicht fristgerechte
Schlüsselübergabe

* Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 11 Abs. 6 Benutzungssatzung für
kommunale Einrichtungen unterschieden.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin